

Entstehung der Theile des kanonischen Rechts gegeben. Auch die vorgratianischen Quellen, Isidor, Ivo und Burkhard werden erwähnt. Von diesen heißt es: Fuit et alia (compilatio) ejusdam Burchardi vel Brochardi, ut dicitur, qui posuit solum canones discordantes non addita decisione aliqua vel solutione contrarietatum. Et hinc dicunt quidam Brochardicum in jure idem dici quod problematicum in philosophia: die bekannte herkömmliche Erklärung der Brocardica. Die ganze Ausführung ist eine neue That.

Das zweite Blatt giebt die Eintheilung des Jus civile in derselben Form und Fassung, wie die ältere Schrift, mit einigen Abweichungen.

Auf der Rückseite beginnen die mnemonischen Regeln für die Allegationen; sie füllen vier Seiten. Diese stimmen mit denjenigen der älteren Form zum Theil wörtlich überein. Aber ihre Ordnung ist verändert, auch finden sich mancherlei Thaten, welche theils in neuen Regeln und Gedächtnißversen für diese, theils in Erläuterungen der alten bestehen.

Auf Bl. 7, b. beginnt die versifizierte Rechtsconcordanz nach Ordnung der fünf Bücher der Dekretalen, auf welche sich jene mnemonischen Regeln beziehen. Sie füllt den größten Theil der Schrift, nämlich 21 Blätter, während sie in der älteren Form nur fünf Folioblätter einnimmt. Dennoch ist es, von geringen Aenderungen abgesehen, ganz dieselbe und die Erweiterung besteht nur in folgenden Aenderungen.

Während in der älteren Form die Verse nur durch die Ueberschriften Liber primus, secundus u. s. w. abgetheilt sind, sonst aber wie ein zusammenhängendes Gedicht dastehen, hat hier jeder Vers seine besondere Ueberschrift, welche das Rubrum und die Zahl des Dekretalen-Titels angiebt. Auf den Vers selbst aber folgt dann eine ausführliche Erklärung, indem derselbe zerlegt und die Bedeutung der einzelnen Syllben angegeben wird. So heißt es z. B. bei dem zweiten Verse:

De constitutionibus ti. II.

Const. aca ea larea. lil les bef bafa gis jar ca.

Sententia est: de constitutionibus habetur Aca, id est libro primo titulo secundo; Ca, id est in Sexto titulo secundo; Larea, id est distinctione quarta, quia l quotat vel significat primam partem decreti, puta distinctiones sine numero; a, nihil, ut superius dictum est; et r quartam, et c. canone secundo, ex quo c est secunda muta et nominatur capitulum quale esse debeat etc.